

Dokumente

Eine große Hilfe für Sie selbst, aber auch für Ihre Angehörigen und mögliche Betreuer ist die Bereitstellung aller wichtigen Dokumente wie Personalausweis, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, u. U. Scheidungsurkunde.

Eine Liste mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und, falls möglich, Ansprechpartnern von Behörden, Banken, Versicherungen, Energieversorgern, Vereinen und sonstigen Institutionen, die Teil Ihres Lebens sind, erleichtert es Ihren Bevollmächtigten oder Betreuer, sich umfassend um Ihre Angelegenheiten zu kümmern.

Die **Notfallmappe des Landkreises Pfaffenhofen** bietet dafür eine gute Anleitung.

Eine Beratung zur Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht ist nicht zwingend erforderlich, ist aber in manchen Situationen empfehlenswert.

Fachliche Beratung zu allen Verfügungen erhalten Sie beim Arzt, Anwalt oder Notar (in der Regel kostenpflichtig).

Der Hospizverein Pfaffenhofen bietet kostenlose Beratungen zur Patientenverfügung und Vorsorge nach telefonischer Anmeldung

Telefon: 08441 - 82751



Eine große Hilfestellung ist auch die Notfallmappe des Landkreises Pfaffenhofen.

Diese erhalten Sie kostenlos im Landratsamt und in allen Gemeinden.

Die Notfallmappe finden Sie auch unter folgendem Link im Internet:

https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/media/12154/notfallmappe-11-auflage_01_12_2020.pdf

Dieses Merkblatt soll informieren, es ersetzt keine Beratung!

Hospizverein Pfaffenhofen e.V. – Ingolstädter Straße 16 – 85276 Pfaffenhofen

Email: buero@hospizverein-pfaffenhofen.de - Internet: hospizverein-pfaffenhofen.de

Spendenkonten:

Sparkasse Pfaffenhofen - IBAN DE76 7215 1650 00001600 36

Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte - IBAN DE55 7216 0818 0001 5434 15

Stand 05_2022



HOSPIZVEREIN PFAFFENHOFEN e.V.

Vorsorge
für
Unfall, Krankheit, Alter

Information
für
jede volljährige Person

Dank der modernen Medizin können heute viele Krankheiten geheilt und Leiden gelindert werden. Andererseits befürchten viele Menschen eine Übertherapie oder künstliche Lebensverlängerung, wenn sie ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. Es stellt sich deshalb die Frage, wie man so Vorsorge treffen kann, dass die eigenen Wünsche und Bedürfnisse im Falle einer **Einwilligungsunfähigkeit** Beachtung finden.

Jeder von uns kann in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann. Viele der dann auftauchenden Fragen können bereits im Vorfeld geklärt werden, z. B.:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wer sorgt dafür, dass dann mein Wille beachtet wird?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?
- Vor allem aber, wer kümmert sich um meine Wünsche und Bedürfnisse?

In den nachfolgend angesprochenen Verfügungen können Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen formulieren und festlegen, wer sich um deren Beachtung und Einhaltung kümmern soll.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung können Sie **vorab** schriftlich festlegen, wie Sie behandelt werden möchten, wenn Sie einmal selbst nicht mehr in der Lage sind, Ihren Willen zu äußern.

Die Patientenverfügung sollte sich ganz auf Ihre individuellen und persönlichen Belange beziehen.

Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich eingehend mit dieser Thematik auseinandersetzen, um für sich selbst Klarheit zu gewinnen, wie Sie im konkreten Krankheitsfall medizinisch behandelt werden möchten.

Ferner sollten Sie in einem vertrauensvollen Gespräch Ihre Wünsche und Vorstellungen den Angehörigen mitteilen, damit diese im Falle einer Bevollmächtigung auch entsprechend handeln können.

Außerdem ist ein Gespräch mit dem Hausarzt zu empfehlen, um medizinische Fragen abzuklären.

Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht gewährleistet Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzliche Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Die von Ihnen ernannte Vertrauensperson vertritt Sie unter anderem in folgenden Angelegenheiten:

- Gesundheitsvorsorge und Pflegebedürftigkeit
- Aufenthalt und Wohnung
- Behörden
- Vermögenssorge
- Post- und Fernmeldeverkehr
- Vertretung vor Gericht

Die Regelung erfolgt in **schriftlicher** Form. Der oder die Bevollmächtigten müssen informiert und einverstanden und im **Besitz der Originalvollmacht** sein!

Wichtig zu wissen ist, dass Banken und Sparkassen in der Regel die allgemeine Vollmacht nicht anerkennen, es sollte deshalb für Bankgeschäfte zusätzlich eine Vollmacht auf entsprechenden Bankformularen ausgestellt werden.

Betreuungsverfügung

Sollten Sie keine Vorsorgevollmacht erstellen wollen, so können Sie festlegen, wen Sie sich als Betreuer wünschen. Dies geschieht zweckmäßig in einer **Betreuungsverfügung**.

Sie können darin bestimmen, wer Ihr Betreuer werden soll.

Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls als Betreuer in Betracht gezogen werden soll.

Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht die Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Sie sind für das Gericht in der Regel verbindlich.